

Mitteilungen der VdBP

Einbau von Trockenbaukonstruktionen mit abgelaufenem Verwendbarkeitsnachweis

Über die aktuelle Situation hinsichtlich abgelaufener und nicht verlängerter Verwendbarkeitsnachweise für Trockenbaukonstruktionen mit Anforderungen an den Brandschutz ist in den vergangenen Monaten viel berichtet worden. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit ratlosem Kopfschütteln zu beobachten, wie Prüfstellen, Systemgeber, das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und die Vertreter der Bauministerkonferenz einander die Verantwortung für die eingetretene Entwicklung zuschieben. Der Eindruck entsteht, als seien Brandschutzplaner und Anwender zum Spielball eines Machtpokers geworden – Ausgang ungewiss.

Druck auf die Planer

In der Praxis ist zurzeit zu beobachten, dass ein nicht unerheblicher Druck auf die Brandschutzplaner ausgeübt wird, die entstandene Lücke im Bereich der Verwendbarkeitsnachweise durch entsprechende Flexibilität auf der Baustelle zu schließen. Es wird erwartet, dass Brandschutzplaner die Anwendung ausgelaufener Verwendbarkeitsnachweise stillschweigend hinnehmen oder sogar ausdrücklich gestatten. Vermehrt wird sogar eingefordert, bereits in brandschutztechnischen Nachweisen entsprechende Anwendungen zu beschreiben. Teilweise wird behauptet, der Fachplaner für den Brandschutz habe die Aufgabe, Abweichungen von den Verwendbarkeitsnachweisen hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zu bewerten und den entsprechenden Einbau freizugeben. Dabei obliegt diese Aufgabe ausschließlich den Unternehmern in Verbindung mit dem jeweiligen Systemgeber.

Verwendung ungültiger Verwendbarkeitsnachweise

In einer Veröffentlichung der Bauministerkonferenz vom 18. März 2014 wurde ausgeführt, dass die Länder die Verwendung ungültiger Verwendbarkeitsnachweise –



Foto: Matthias Dietrich

Die Erfahrungswerte zahlreicher Brandversuche bilden die Grundlage für die Erteilung der Verwendbarkeitsnachweise von Trockenbaukonstruktionen mit Brandschutzanforderungen.

bei bereits zu einem definierten Zeitpunkt genehmigten bzw. begonnenen Bauvorhaben – dulden würden. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass hiermit eine bauordnungsrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Trockenbaukonstruktionen mit abgelaufenem Verwendbarkeitsnachweis verbunden sei. Dabei wird jedoch übersehen, dass selbst ein offizielles Schriftstück der Bauministerkonferenz keinesfalls die Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung oder der Bauregelliste außer Kraft setzen kann. Es ist nicht dazu geeignet, die gesetzlichen Vorgaben zum Einbau von Trockenbaukonstruktionen mit Brandschutzanforderungen zu ersetzen. Allein unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung wäre es wohl kaum zu rechtfertigen, dass nunmehr ggf. definierte Gewerke (oder sogar Systemgeber) vom Geltungsbereich der Landesbauordnung befreit werden und Bauprodukte und Bauarten verwenden dürfen, für die zum Zeitpunkt des Einbaus kein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt. Spätestens auf der Ebene des Zivilrechts mangelt es an jedweder Begründung, weshalb die bauordnungsrechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall unterwandert werden dürfen.

Folgen für Planer

Gestatten Brandschutzplaner den Einbau von Konstruktionen auf der Grundlage ungültiger Verwendbarkeitsnachweise, verlassen sie deutlich den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis. Es muss mit Nachdruck davor gewarnt werden, unter Bezugnahme auf das o. a. Schreiben der Bauministerkonferenz anzunehmen, die Anwendung abgelaufener Verwendbarkeitsnachweise sei legalisiert.

Die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten ist in den entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen umfassend und abschließend geregelt. Bauprodukte und Bauarten, die von den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen wesentlich abweichen, bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

Die Misere der abgelaufenen und nicht verlängerten Verwendbarkeitsnachweise für Trockenbaukonstruktionen mit Brandschutzanforderungen droht nunmehr auf dem Rücken der Brandschutzplaner ausgetragen zu werden. Dabei kann dieses Dilemma keinesfalls durch die Freigabe von Ausführungsvarianten, für die keine gültigen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, auf der Baustelle gelöst werden. Dem Fachplaner für den Brandschutz bleibt somit lediglich die Möglichkeit, auf die beschriebenen Regelungen der Landesbauordnungen zu verweisen und die notwendige ZiE einzufordern. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
c/o Ritzer & Kollegen
Schwanthalerstraße 81
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de